Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 74 (1982)

Artikel: Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). C, Widerruf der grossen Mehrheit der Uznacher Kapitularen, Auch der Papst verurteilt Fuchsens Reformkatholizismus, Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834, Die politischen Aktivitäten von Alois Fuchs

Autor: Pfyl, Othmar

Kapitel: 32: Reaktionen auf die Indizierungen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-165142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

32. Reaktionen auf die Indizierungen

(November/Dezember 1833)

32.1 Stellungnahme der Betroffenen

a) Alois Fuchs

Der Bischof von Chur-St. Gallen hatte im Dekret vom 8. März 1833 Fuchsens Predigt «Ohne Christus kein Heil» verboten und den Verfasser mit der Suspendierung hart bestraft. Alois Fuchs war deshalb nicht sonderlich erstaunt, als auch der Papst, «von vielen Seiten feindlich bearbeitet», seine Reformpredigt verurteilte und auf den Index der verbotenen Bücher setzte,[1] «zumal schon viele katholische Geistliche mit ihren Büchern auf dem Index stehen»,[2] sogar noch lebende, «hochberühmte theologische Professoren».[3] Er warf Rom aber vor, über ihn einseitig den Stab gebrochen zu haben, weil es kein Wort von ihm selbst zu seiner allfälligen Entschuldigung und Verteidigung verlangt habe.[4] Überdies betrachtete er die Nennung seines Namens im päpstlichen Breve und im Index der verbotenen Bücher als ungerecht, weil gleichzeitig der Name des liberalen Domdekans Alois Vock (Solothurn) verschwiegen wurde, obwohl der Verfasser in der Auflage von 1832 genannt worden war. Fuchs schrieb deshalb in die «Appenzeller Zeitung»:[5] «Ungeachtet seine allbekannte Abhandlung 'Der Kampf zwischen Papstthum (sollte besser heißen: Rom) und Katholizismus' nicht bloß aus dem Schweizerischen Museum, sondern auch in der zweiten Auflage zu Zürich 1832 angeführt wird, so umgehen die Römlinge doch schlau genug seinen Namen, wie die Katzen die allzu warmen Speisen und wie heiße Kastanien, die man nicht gerne aus den glühenden Kohlen hervorzieht. Der Herr Domdekan sitzt ungeneckt in Solothurn, während man Alois Fuchs auf alle Weise zu Grunde richten wollte, obschon er sich ebenso genügend bei der St. Gallischen Kuria über seine Schrift erklärt hatte, als Herr Vock über die seinige bei der römischen Nuntiatur zu Luzern.»[6] In der Folge verglich Fuchs sein Schick-

[1] Fuchs, Denkschrift I 14.

[2] Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 11. Dez. 1833; auch Glauben I 393. Vgl. S. 147 Anm. 11.

[3] A. Fuchs in der AZ Nr. 95 vom 27. Nov. 1833 (Original in der KB AR, Trogen) – Fuchs nennt als Beispiel Prof. Hirscher in Tübingen, dessen Schrift über die hl. Messe 1823 indiziert worden war (StiB SG, Ms. 2000: A. Fuchs an J. N. Zürcher, 23. Jan. 1834). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 216 f.

[4] Glauben I 392 f.

[5] Nr. 102 vom 21. Dez. 1833: Niedrige pfäffische Lavirerei.

[6] A. Fuchs glaubte zunächst, daß Rom nicht nur seine Predigt, sondern auch seine Person verdammt habe (AZ Nr. 95 vom 27. Nov. 1833). Einen Monat später sprach er nur noch von einer Bloßstellung seines und anderer Namen (AZ Nr. 102 vom 21. Dez. 1833). Schließlich hielt er fest, daß im päpstlichen Breve vom 17. Sept. 1833 fünf Schriften, «aber gar keine Personen *namentlich* verdammt werden» (AZ Nr. 8 vom 26. Jan. 1834: Römische Schweizerkirche; Original in der KB AR, Trogen).

sal mit jenem von Felix Hemmerlin,[7] Propst zu Solothurn und kämpferischer Schriftsteller,[8] sowie mit der Suspension des heiligen Gallus.[9]

Mit Ton und Inhalt des päpstlichen Breves war Fuchs sowenig einverstanden wie mit Gregors XVI. Antrittsenzyklika «Mirari vos».[10] Ihn wie auch die andern Indizierten mußte es schmerzen, daß der Heilige Vater ihren Eifer für die Religion als Heuchelei, ihr Streben nach Frömmigkeit als Vortäuschung und ihren Willen zur Erneuerung der Kirche als Erdichtung hinstellte.[11] Scharf wies Fuchs die Behauptung des Papstes zurück, daß die höchste Kirchengewalt auf ihm allein und nicht auf dem ganzen Episkopat beruhe, wie bisher doch die ganze Katholizität geglaubt habe.[12] Auf diese Weise schrumpfe das ganze kirchliche Leben in römische Bürokratie zusammen, und in Tat und Wahrheit sei es schon Jahrhunderte lang nichts anderes als eine solche Beamtenherrschaft.

Christophor Fuchs, der als Herausgeber der Reformpredigt von der Indizierung ebenfalls betroffen war, las «die päbstliche Verdammung der herrlichsten Werke aller Sprachen neuerer Zeit... mit großem Ergötzen». «Besser kann Rom zum Sieg des

[7] Felix Hemmerlin. Eine Suspensionsgeschichte aus der alten Schweiz. Als Seitenstück zur Suspensionsgeschichte des Alois Fuchs, Rapperswyl 1833. – Der Text ist Johannes von Müllers «Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft» entnommen (Vierter Theil, Leipzig 1805, 278–291, ohne Anmerkungsapparat). Wiederabdruck in Glauben I 376–383. Vgl. A. Fuchs in der AZ Nr. 98 vom 7. Dez. 1833: Altkirchliches aus der Schweiz; Original in der KB AR, Trogen.

[8] *Felix Hemmerli(n)*, 1388/89 – ca. 1458. Chorherr in Zürich (1412) und Zofingen (1429). 1424 Dr. iur. can. der Universität Bologna (das älteste erhalten gebliebene Doktordiplom der Welt). 1421–52 Propst von St. Ursus in Solothurn. Streitlustig und federgewandt, geriet er durch seine zahlreichen Schriften in heftige Auseinandersetzungen mit den Bettelorden, den Bauern, den Papalisten und mit seinem Bischof. Der immer österreichisch und aristokratisch Eingestellte wurde beim Versöhnungsfest der Schwyzer und Zürcher (Fastnacht 1454) in seiner Wohnung in Zürich überfallen, gefangengenommen und der Kurie in Konstanz ausgeliefert. «Bischof und Generalvikar verfügten ein empörendes Verfahren: Hemmerli wurde in Ketten gelegt, mit Mördern zusammengesperrt, aller Würden entsetzt, zu ewiger Haft verurteilt und den Franziskanern in Luzern, seinen Gegnern, überantwortet» (Feller-Bonjour 49, s. u.). Ähnlichkeiten mit A. Fuchs: Wissensdrang; Reformeifer (u. a. für Verminderung der Feiertage und Abschaffung des Priesterzölibats); soziale Gesinnung; leidenschaftlich bis zur Maßlosigkeit, mutig, witzig; Muster von Pflichterfüllung und Sittenreinheit; Schriftsteller mit stark journalistischem Einschlag (kirchliche und politische Schriften). – Richard Feller/Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz. Vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Bd. 1, Basel-Stuttgart 1979², 47–50 (mit Quellen und Lit.); LThK 5,227 f.

[9] A. Fuchs in der AZ Nr. 98 vom 7. Dez. 1833 und in Glauben I 376: «Im Lande St. Gallen war wohl der erste suspendierte Geistliche der – hl. Gallus Selbst. Er, kränklich und wohl auch des vielen Umherirrens müde, wollte mit Columban nicht vom Bodensee hinweg und nach Italien und mußte dann zur Strafe die Suspension bis zum Tode Columbans ertragen, von 613 bis 615.» Siehe Rudolf Pfister, Kirchengeschichte der Schweiz, Bd. 1, Zürich 1964, 50 f.; auch: Die Heiligen des Schweizerlandes, Helvetien 1832, 61 und 65 (Der Text stammt von Chr. Fuchs).

[10] Zur Beurteilung dieser umstrittenen Enzyklika s. auch Victor Conzemius, 150 Jahre Diözese Basel, Basel-Stuttgart 1979, 16 (Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel, XV).

[11] Es gibt wohl keine größere Verkennung von A. Fuchs, als in ihm einen Heuchler und Betrüger zu sehen. Auch in den Schriften der andern Gemaßregelten finden die Verdächtigungen und Unterstellungen des Papstes und seiner Kurie keine Nahrung. – J. F. v. Schulte urteilt über G. L. C. Kopp wie folgt: «Wer das [indizierte] Buch und überhaupt seine Schriften liest, gewinnt die Überzeugung, daß er ein durchaus edler und wohldenkender Mann war und daß die Reformversuche der Mainzer letzten Erzbischöfe durchgehends wirkliche Hebung des Kirchenwesens bezweckten» (ADB 16, 1882, 681). Im Urteil von F. Strobel war F. L. Mersy ein ehrlicher und anständiger Kämpfer (Liberalismus 29).

[12] AZ Nr. 95 vom 27. Nov. 1833 – Siehe Wolfgang Krahl, Oekumenischer Katholizismus. Alt-Katholische Orientierungspunkte und Texte aus zwei Jahrtausenden, Bonn 1970.

Guten nicht helfen, als auf solchem eben so unsinnigen als antichristlichen Wege», schrieb er Freund Eduard Pfyffer, Schultheiß des Standes Luzern.[13] «Fahre es nur so fort, und die Wiedergeburt der Kirche ist näher, als wir vielleicht erwarten. Das Ganze der Verdammung ist Furcht der Nuntiaturen und ihrer Kreaturen![14] Ach, was würde das Christenthum unter der Gewalt dieser Menschen!» Ähnlich dachte der «Freimütige»:[15] «So etwas kann Deutschland nur ehren. Rom blamirt sich selbst. Fast alle großen Schriftsteller sind im Index der verbotenen Bücher, und man soll in Rom selbst über dieses drollige Verzeichnis lachen. Bei uns hats gar nichts zu bedeuten und zu sagen... Alles Leben des Geistes und der Freiheit wäre noch in Sibirien, wenn Roms Bullen und Breven etc. bei uns Gewalt und Einfluß hätten.»

b) Franz Ludwig Mersy

Gregor XVI. erliess am 4.Oktober 1833 noch ein besonderes, langes Breve an die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz.[16] Darin nannte er die Regiunkel Offenburg einen «aufrührerischen Konvent», unterzog dessen Reformwünsche einer ausführlichen und scharfen Kritik, stellte sie an die Seite der durch die Bulle «Auctorem fidei»(1794) verurteilten Sätze der Synode von Pistoia (1786) und forderte die Oberhirten zur Unterdrückung solcher Bestrebungen auf. Pfarrer Mersy unterwarf sich den beiden päpstlichen Breven nicht, weil er die Reformwünsche, hinter denen ein beachtlicher Teil der badischen und württembergischen Geistlichkeit stand, als gemässigt und deshalb berechtigt betrachtete. Er blieb bis zu seinem Tod im Amt,[17] als «ein ehrlicher, redlicher Kämpfer, der die anständige Form immer zu wahren wußte».[18] Sein Widerruf auf dem Sterbebett wurde später angezweifelt.[19]

c) Georg Ludwig Carl Kopp

Der Domdekan von Eichstätt veröffentlichte einige Zeit nach Erscheinen des päpstlichen Breves eine Erklärung,[20] in der er an folgenden Satz im Vorwort zu seinem indizierten Buch erinnerte: «Die Kirche irrt nie; vor ihrer Entscheidung beugt sich der Katholik mit schuldiger Ehrfurcht.» Kopp beteuert, auch wiederholt erklärt zu haben, daß er die Lehre und den Glauben der Kirche nicht untergraben, die von Christus dem Oberhaupt der Kirche übertragene Gewalt nicht bekämpfen

[13] Chr.Fuchs an E.Pfyffer, Anfang Nov. 1833, abgedruckt in: Kurze Geschichte des Ursprungs der Badener-Konferenzartikel. Ein Neujahrsgeschenk, herausgegeben von F.L.Schnyder, Mitglied des Großen Raths, Luzern 1841, 5. Wiederabdruck in: Spieß, Regeneration II 199.

[14] Chr.Fuchs schrieb am 19. März 1834 an J.A.S. Federer (Vadiana): «Rom selbst ist sehr arm an diplomatischen Kapazitäten...Wir haben Beweise, daß die Bulle vom September hier (sc. in Luzern) geschrieben wurde, und überhaupt sehen sie in Rom die Sachen nur durch den Spiegel der hiesigen Nuntiatur. Die Nuntiatur aber empfängt die Berichte der Klöster und einzelner bekannter Geistlichen und modelt dann in ihrem Geiste die Berichte. So wurde es mir von zuverläßiger Seite berichtet.» (Der päpstliche Erlaß vom 17. Sept. 1833 ist ein Breve, keine Bulle, wie damals und später nicht selten geschrieben wurde. Das Breve ist ein besonderer Typus der Papsturkunde, der sich von der Bulle vor allem durch die weniger feierliche und kürzere Form unterscheidet. Siehe LThK 2, 678 f. und 10,562 f.).

[15] Nr.89 vom 8. Nov. 1833.

[16] Romanus Pontifex tamquam Primas Ecclesiae et Princeps Civilis..., auctore Augustino de Roskovány, tomus IV, Nitriae et Comaromii 1867, 112–120.

[17] Franz Heinrich Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, Bd. 2, Bonn 1885, 1090.

[18] Strobel, Liberalismus 29.

[19] Carl Jentsch, Die Reformbestrebungen des Pfarrers Mersy und seiner Freunde, Mannheim 1876, 5.

[20] 3. Febr. 1834, s. Reusch, Index II 1090 und Schulte in der ADB 16 (1882) 681.

und die Kirche Gottes nicht ärgern wolle. Das wiederhole er jetzt mit dem Zusatz, daß er alles, was in seinem Buch von den Grundsätzen, den Lehren und dem Glauben der katholischen Kirche abweiche, mißbillige und verwerfe.

d) Alois Vock

Alois Vock hatte schon seit geraumer Zeit seinen im «Schweizerischen Museum» (1816) anonym veröffentlichten Beitrag zum «Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus im fünfzehnten Jahrhundert» als eine «schon in historischer Beziehung mißlungene Arbeit» betrachtet.[21] «Es war eine Eselei», schrieb er Freund Rauchenstein, «die Epoche von 1400–1450 auf 40 Seiten darstellen zu wollen», und er schließt sich dem Urteil Wessenbergs an: «Wer auch der Verfasser seyn mag, er hatte nicht die nöthige Einsicht in seine gewählte Aufgabe. Die Acten des Concils zu Konstanz allein füllen bei von der Hardt zwei dicke Foliobände.[22] Wie kann man dies in 20 Octavseiten zusammenfassen, um ein treues Bild davon zu geben?»

Als im April 1832 sein Aufsatz von radikaler Seite – ohne sein Vorwissen – mit seinem vollen Namen wiederabgedruckt wurde,[23] bezeichnete Vock die Broschüre nicht nur als mißlungene Arbeit, sondern auch als Machwerk, weil darin Aenderungen und Zusätze angebracht worden seien.[24] In einer von mehreren Zeitungen veröffentlichten Erklärung[25] drohte er gerichtliche Schritte an und hielt offen und frei fest, daß er Katholik aus Ueberzeugung sei und daher alles, was er je geschrieben oder mündlich gelehrt habe, pflichtgemäss der Beurteilung und Entscheidung seiner kirchlichen Obern unterwerfe und unterordne.[26]

Nach der Verurteilung seiner historischen Abhandlung wurde der stets liberal gesinnte Vock sowohl von ultramontaner als auch von radikaler Seite verdächtigt

[21] KB AG, A. Vock an R. Rauchenstein, 24.Jan. 1834 (auch die folgenden zwei Zitate). Zusammenfassung der 50-seitigen Abhandlung bei Sigmund Egloff, Domdekan Alois Vock (1785-1857). Ein Beitrag zur aargauischen Kirchenpolitik während der Restaurations- und Regenerationszeit. Diss.phil.Fribourg, Aarau 1943, 63-67.

[22] *Hermann von der Hardt* (1660-1746). Lutherischer Kirchenhistoriker. 1690 Prof. in Helmstedt; 1727 wegen seines rationalistischen Kritizismus vorzeitig emeritiert. Hauptwerk: Magnum oecumenicum Constantiense Concilium (7 Bde). LThK 5,5 f.

[23] Vollständiger Titel: Der Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus im fünfzehnten Jahrhundert. Eine Säkularfeier der Kirchenversammlung zu Konstanz (1416). Von H. Aloysius Vock, gewesenem katholischem Pfarrer in Aarau, Decan des Kapitels Mellingen, Kanonikus des Verenastiftes in Zurzach, dermaligen Domherrn und Domdekan an der bischöflich-baselschen Kathedralkirche in Solothurn. Zum ersten Male gedruckt 1816 im ersten Hefte des Schweizerischen Museum; zum zweiten Male zum Drucke befördert, ohne Zuthun des gelehrten Hrn. Verfassers, von Freunden des katholischen Volkes und Verehrern wissenschaftlich-theologischer Arbeiten. Im Jahre des neu erwachenden kirchlichen Lebens. 1832-- Nach A.Vock war es Chr.Fuchs, «der, als Werkzeug einiger Menschen, die meine Ernennung zum Domdechanten hintertreiben wollten», die Abhandlung wiederabdrucken ließ (Stadtarchiv Konstanz, Nachlaß I.H.v.Wessenberg, Brief Vocks vom 6.Febr. 1841). Den Hauptherausgeber sollen fünf Freunde unterstützt haben (Spieß, Troxler 606), wahrscheinlich A.Fuchs, F.Helbling, J.A.S.Federer, J.B.Brosi und K.Lang. Vgl. S.100: Zusammenkunft vom 5. März 1832 in Zürich; s. auch Hanselmann 115.

[24] Hiezu schrieb «Der Gärtner» Nr. 21 vom 26. Febr. 1834: «Vergleicht man aber dieses Machwerk genau mit dem Originalaufsatz im Schweizerischen Museum, so findet sich durchaus nichts verändert oder verstümmelt; nur sind sehr zweckmäßig und treu die lateinischen Stellen ins Deutsche übertragen.»

[25] 30.April 1832; s. Spieß, Toxler 605.

[26] A.Fuchs hegte für Vock «tiefe Achtung und innige Liebe». Dessen Beitrag über Papsttum und Katholizismus nannte er «höchst interessant», war deshalb über Vocks Erklärung «ungemein betrübt» und meinte: «Lieber mit diesem Büchlein in's Privatleben zurück, von Millionen gesegnet, als durch seine Mißbilligung eine noch so hohe Stellung behaupten: das wäre mein Wahlspruch!» (Freim. Nr. 39 vom 14. Mai 1832).

und angegriffen. Der «Waldstätterbote»[27] bezeichnete ihn – zusammen mit Alois und Christophor Fuchs – als Vorkämpfer für eine schweizerische Nationalkirche. Der «Freimütige» wollte von Vock wissen, ob er widerrufen habe oder standhaft geblieben sei.[28] Die «Appenzeller Zeitung» hob die Tatsache hervor, daß der Name von Domdekan Vock – im Gegensatz zu jenem von Professor Fuchs – in der «römischen Verfluchungsbulle... gar klüglich und gar gnädiglich verschwiegen» wurde.[29]

Alois Vock sah sich nun gezwungen, «das Wort zu nehmen und die Saukerls von beiden Seiten in die Schule zu führen».[30] In einer der «Schweizerischen Kirchenzeitung»[31] und anderen Blättern zugesandten Erklärung (20.Januar 1834) wies er – in Beantwortung der gegen ihn gerichteten «Verdächtigungen, Beschimpfungen und Lästerungen» – zunächst auf seine am 30.April 1832 abgegebene, offene und deutliche Erklärung hin und fuhr dann fort: «Damit diese Erklärung auch von solchen, die ein schweres Gehör oder kurzes Gesicht haben, deutlich verstanden werde, füge ich hinzu, daß ich die vom hl.Stuhle am 17.Sept. 1833 ausgesprochene Verwerfung der mehrgedachten historischen Abhandlung und des im Jahre 1832 daraus entstandenen Machwerkes mit der dem Oberhaupt der Kirche gebührenden Ehrfurcht und Folgsamkeit anerkenne und ehre und daß ich die in der besagten päpstlichen Bulle vom 17.Sept. 1833 herausgehobenen und als irrig bezeichneten Sätze, ob dieselben sich in jener historischen Abhandlung oder in andern Schriften befinden, mit dem hl.Stuhle verdamme und verwerfe.»

Alois Fuchs glaubte zunächst, daß der Domdekan von Solothurn nicht widerrufen werde,[32] mußte aber bald darauf zur Kenntnis nehmen, daß auch «Vock sein Haupt gebeugt in unserer freien Schweiz vor der römischen Gesslerstange».[33] Den vermeintlichen Sieg der «Römlinge» betrachtete er aber als deren grösste Niederlage: «Denn alle edle und gute Menschen müssen aufs Tiefste empört und auf ewig abgeneigt werden gegen ein System, das so gräßliche Folgen mit eiserner Notwendigkeit mit sich führt. Schmach dem Systeme, das Lug und Trug und Heuchelei fordert und als ein heiliges Verdienst der Welt preiset. Nur Unmenschen, nur Unchristen können sich wahnsinnig freuen, wenn die Wahrheit, wenn die eigene bessere Ueberzeugung feige verläugnet wird; die Bessern aber trauern und klagen.» Während Fuchs das römische System für Vocks Unterwerfung verantwortlich machte (wie bereits bei Hübschers Widerruf), griffen andere Radikale den Solothurner Domdekan persönlich an.[34] Dieser aber war froh, daß er der «Banditen» losge-

[27] Nr. 5 vom 17. Jan. 1834.

[28] Nr. 100 vom 16. Dez. 1833 - Verfasser des Artikels war J.A.S. Federer (s.Zeller 132).

[29] Nr. 102 vom 21. Dez. 1833 (vgl. Anm.5). Vock meinte hierzu: «Was ist das für eine Eselei, mich mit Fuchs zusammenzustellen! Fuchs hat seine Schrift mit seinem Namen herausgegeben, ist darüber verhört und vom Bischof zum Widerruf aufgefordert worden...*Ich* habe die fragliche Schrift nie mit meinem Namen herausgegeben, bin nie darüber angefragt noch verhört worden und in der Bulle nicht genannt. Schlechte Buben haben mit meinem Namen Mißbrauch getrieben und nun ärgern sie sich, daß Rom das Machwerk dieser Buben nicht anerkannt und meinen Namen nicht nannte» (Quelle in Anm.21). Vock vermutete hinter den kirchlichen Artikeln der «Appenzeller Zeitung» in erster Linie den aus Mümliswil SO stammenden Prof.J.B.Brosi (Quelle in Anm.21) sowie Chr.Fuchs (s.Strobel, Jesuiten, Dokument 154).

[30] Quelle in Anm. 21.

[31] Nr. 4 vom 25. Jan. 1834.

[32] AZ Nr. 10 vom 1. Febr. 1834: Römische Schweiz.

[33] AZ Nr. 12 vom 8. Febr. 1834 (Original in der KB AR, Trogen). In einem Brief an J.A.S.Federer nannte A.Fuchs die zweite Erklärung von A.Vock «den elendesten Sklavenwiderruf» (Vadiana, 13.Febr. 1834).

[34] Siehe Zeller, Federer 132 und Spieß, Troxler 606.

worden, die ihm ihre Gedanken unterschoben und seinen Namen immer der Lehre und Autorität der Kirche entgegenstellten.[35] Seine Erklärung vom 20.Januar 1834 bezeichnete Vock als «ganz freiwillig» zustande gekommen, was aber selbst sein lebenslanger Gesinnungsgenosse Wessenberg zunächst nicht glauben wollte.[36]

e) Ignaz Heinrich von Wessenberg

Der frühere Konstanzer Generalvikar und Bistumsverweser bemerkte später,[37] die Indizierung seiner Kritik an päpstlichen Hirtenbriefen habe er «bloss aus Zeitblättern» vernommen. Im Breve Gregors XVI. sei nirgends ein Grund für die Mißbilligung angegeben. «Meine Schrift hatte keine andere Absicht», fährt Wessenberg fort, «als die Lehre der allgemeinen kathol. Kirche vor Mißdeutung und Verläumdung zu bewahren. Himmelweit war von mir der Gedanke, irgend einem Punkt dieser Lehre, zu der ich mich unbedingt bekenne, zu nahe zu treten. Ist etwa die Freimüthigkeit gegenüber dem Päbstl. Stuhl übel gedeutet worden? Allein wo wäre Freimüthigkeit mehr am rechten Ort als in kirchlichen Dingen? Und ist man sie nicht gerade dem, welchen man nach seiner Stellung hoch verehrt, am meisten schuldig? Die Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhl wird nicht verletzt, wenn sie der Ehrfurcht vor der apostolischen Wahrheit untergeordnet wird. So dachte der hl.Cyprian, so der hl.Bernhard – jener, als er dem Pabst Stephanus, dieser, als er dem Pabst Eugen III. in kirchlichen Angelegenheiten öffentlich widersprach.»[38]

32.2 Verbreitung des päpstlichen Verbots

Nach der Veröffentlichung des päpstlichen Breves in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vom 16.November 1833 war man auf kirchlich-konservativer Seite bemüht, die Indizierung der Fuchsschen Predigt und anderer kirchenkritischer Schriften einem weitern Kreis bekannt zu machen. Der Bischof von Chur-St. Gallen und seine Mitarbeiter sorgten für die Verbreitung des päpstlichen Verbots unter der Welt–und Ordensgeistlichkeit.[1] Eifrige Pfarrherren warnten das Volk vor dem Lesen der von der Kirche verurteilten Werke, und der Pfarrer von Uffikon LU, Anton Huber, las am letzten Novembersonntag während der Predigt sogar das gan-

[35] Quelle in Anm. 21 (auch das folgende Zitat).

[36] «Das Gezwungene, Widernatürliche des Widerrufs warf nothwendig auf die Wahrheit ein nachtheiliges Licht» (Wessenberg IV 313, Reisetagebücher vom Mai 1834). 139 Jahre später schrieb Wilhelm Flückiger: «Wir sind fest davon überzeugt, daß sich Vock damit keine Gewalt antun mußte... Er ist in seinem Wesen ein Altliberaler aus der Zeit vor 1830 geblieben» (Vaterland Nr. 64 vom 17. März 1973).

[37] Wessenberg III 344 (Kleine Schriften).

[38] Der hl. Cyprian (200/210-258), Bischof von Karthago und Kirchenschriftsteller, bestritt, der traditionellen Haltung der afrikanischen Kirche folgend, die Gültigkeit der von Häretikern oder Schismatikern gespendeten Taufe. Papst Stephan I. (254-257) hingegen anerkannte, der Praxis der römischen Kirche folgend, die Ketzertaufe. Der Friede wurde erst nach Stephans und Cyprians Tod wiederhergestellt (s. LThK 3,115 und 6,131). Betr. den hl. Bernhard von Clairvaux und Papst Eugen III. vgl. S.170.

[1] Schweizerischer Republikaner Nr. 108 vom 24. und Nr.109 vom 27. Dez. 1833.

ze Breve Gregors XVI. aus der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vor, was wegen Umgehung der «landesherrlichen Bewilligung» seine Absetzung durch die liberal-radikale Luzerner Regierung zur Folge hatte.[2]

Der «Waldstätterbote»[3] beschwor das katholische Volk, die Warnung Jesu: «Gebet acht, daß niemand euch verführe!» (Mt 24,5) nicht zu vergessen. «Gedenke», fährt das kämpferische Blatt fort, «daß eben dieser göttlichen Warnung zufolge die vom Geiste Gottes geleitete Kirche gewisse Bücher zu lesen verbietet; daß eben jetzt von unserm heil. Vater, dem Papste, mehrere Bücher und Schriften als *irreligiös, verführerisch, ketzerisch* sind verdammt worden, namentlich auch die Predigt von *Alois Fuchs:* 'Ohne Christus kein Heil', die Schrift 'Kampf des Papstthums usw.', nebst andern Schriften und Büchern, welche offenbar gegen Papst, Bischof, Kirche, gegen Gott und Religion ankämpfen, worunter wohl ein grosser Theil der wirklich in der Schweiz erscheinenden Zeitungen gerechnet werden muß.»[4] «Merke dir», ruft das einflussreiche Blatt dem katholischen Volk der Innerschweiz zu, «dieses Verdammungsurtheil unseres heil.Vaters ist so scharf,daß alle jene, welche die in der päpstlichen Bulle genannten Bücher lesen, im Hause behalten, ausleihen, verkaufen usw., im grossen Kirchenbanne seyn sollen, so daß sie, ausgenommen in der Todesgefahr, von keinem Priester noch Bischof, sondern einzig nur vom Papste absolvirt werden können.»

Trotz dieser eindringlichen Warnung der in Schwyz erscheinenden Zeitung wurde im Bezirk Schwyz «nichts öffentlich bekannt gemacht».[5] Der «Bezirks-Landrath» äußerte deshalb auf Anfrage eines Ratsherrn hin den Wunsch, «daß das pabstliche Edikt, des Alois Fuchsen Schriften betreffend», vom Bischöflichen Kommissar von der Kanzel herab verkündet werde.[6] Der Schwyzer Pfarrer und Bischöfliche Kommissar Georg Franz Suter gab aber Bezirkslandammann Theodor ab-Yberg den Bescheid, «daß er vom Hochwürdig. Hr. Bischoff keinen Befehl erhalten habe, das päbstliche Verboth, des Aloys Fuchsen Buch zu lesen, auf der Kanzel öfentlich zu

[2] Schultheiß J. K. Amrhyn sprach von einer «Entheiligung des Tempels Gottes..., die Pfarrer Huber unter dem vorgeschützten Rechte des Staatsbürgers durch die Verlesung eines Zeitungsblattes - und sei es nun auch die Kirchenzeitung - in der Kirche zu Uffikon verübt» habe. Die Regierung könne es nicht dulden, «daß ohne ihr Vorwißen und ihre Mitgenehmigung von anderwärtigen kirchlichen Behörden kommende Verordnungen usw. innert den Kirchen der Diözese verlesen werden» (Dommann 53). Ueber den sog. Uffikonerhandel s. bes. Leo J. Weltert, Die Absetzung von Pfarrer Anton Huber in Uffikon 1834, in: Katholische Schweizer-Blätter NF 20 (1904) 131-177; Dommann, Kirchenpolitik 49-57; Franz Hurni, Luzerner Geistliche im Spiegel politischer Prozesse in der Regenerations- und Sonderbundszeit, Diss. phil. Fribourg 1980, 44 f. und 254 f. (Historische Schriften der Universität Freiburg/Schweiz, Bd. 8) -- *Anton Huber* (1787-1878) von Oberkirch LU. Nach der Ordination (1815) Vikar in Hergiswil bei Willisau. 1817 Pfarrer von Uffikon, 1834 abgesetzt, 1841 von der kons. Regierung wiedereingesetzt. 1847 bis zum Tod Kaplan in Mariazell bei Sursee. Herausgeber von «Christliche Unterweisungen in Lehren und Beispielen» (Zug-Luzern 1837) und «Perlen aus der Vorzeit oder Gebete der Heiligen» (Luzern 1841²). Redaktor des «Katholischen Religions- und Kirchenboten», Luzern 1838-40 -- Gfr. 33 (1878) VII; Blaser 821; Ludwig Rochus Schmidlin, Die katholisch-theologische und kirchliche Litteratur des Bisthums Basel vom Jahre 1750 bis zum Jahre 1893, Bern 1894/95 (Reg.)

[3] Nr.94 vom 25.Nov. 1833.

[4] Das ultrakonservative Blatt gebärdete sich also päpstlicher als der Papst, da es nicht nur Bücher und Schriften, sondern auch einen Großteil der Schweizer Zeitungen verbieten möchte. Ueber Inhalt und Tendenz dieser Zeitung s. Bauer 89-101.

[5] StA SZ, Bezirksratsprotokoll Nov. 1833 - Nov. 1834 (Nr.74), Sitzung vom 3. Febr. 1834 (S.62).

[6] A.a.O., Sitzung vom 13. Febr. 1834 (S.63).

verbiethen, und daß er sich nicht entschließen könne, dieses ohne specialen bischöflichen Befehl zu thun». Er werde es aber bestimmt nicht unterlassen, «dieses Verboth an mehreren Orten auszutheilen u. bekannt zu machen».[7]

Die erste bezirksrätliche Beratung über die Bekanntmachung des Verbots der Fuchsschen Predigt wurde unmittelbar vor den großen Fastnachtstagen abgehalten (3. Februar 1834). Es erstaunt deshalb nicht, daß Alois Fuchs als Sujet herhalten mußte. In einem Guckkasten, der am Güdelmontag (10. Februar) in Schwyz herumgetragen wurde, war – nach einem Bericht des «Schweizerischen Republikaners»[8] – unter andern Professor Fuchs zu sehen, «dargestellt in seiner Ketzergeschichte; hinter ihm stand der Teufel, sich auf seinen baldigen Empfang freuend».[9]

Wenige Tage früher schrieb die «St. Galler Zeitung»:[10] «Der edle Zeuge christlicher Wahrheit, Hr. Prof. Fuchs, prangt seit einiger Zeit durch Glas und Rahmen unter manchem ländlichen Obdache unseres lieben Vaterlandes, vielen Edeln im Lande zur Freude, den Armen im Geiste und in der Wahrheit (Pharisäern) zum großen Ärgerniß.» Es war das Porträt, das der Winterthurer Lithograph Caspar Studer[11] im Herbst 1833 herausgegeben hatte, um einen Eidgenossen zu ehren, der sich um die Schweiz verdient gemacht habe,[12] und mit dem Fuchs – im Gegensatz zur Darstellung im Schwyzer Guckkasten – seine «volle Zufriedenheit bezeugte».[13]

32.3 Bestrebungen nach einer Lostrennung von Rom

Die harte Bestrafung von Alois Fuchs, die Indizierung seiner Reformpredigt und der Vockschen Schrift über den «Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus», die Schwierigkeiten, die Christophor Fuchs wegen der Berufung als Theologieprofessor nach Luzern bereitet wurden[1] sowie die Widerstände nach der Aufhebung des Doppelbistums Chur – St. Gallen verstärkten die bereits latent vorhandenen Bestrebungen radikaler Katholiken nach einer Lostrennung der Schweizerkirche von Rom[2]. So schrieb Landammann Gallus Jakob Baumgartner dem Zürcher Bürgermeister Johann Jakob Hess: «Wer klug ist, wird wissen, daß es eigentlich nie

7 A.a.O., Sitzung vom 20. Febr. 1834 (S.67).

8 Nr.16 vom 25. Febr. 1834.

9 Drei Tage früher schrieb Magdalena von Reding-Freuler, Fuchsens Geistliche Mutter, an Johann Kaspar Zellweger, daß die Bevölkerung von Riemenstalden trotz aller Verketzerung noch an ihrem früheren «vortrefflichen Pfarrer» hange, «zum Aerger der übrigen Geistlichen» (KB AR, Nachlaß J. K. Zellweger, Brief vom 7. Febr. 1834).

10 Nr. 11 vom 5. Febr. 1834 (Rheinthal. Von einem katholischen Geistlichen).

11 *Caspar Studer* (1798-1868) von Winterthur. Seine Steindruckerei war die dritte des Kantons. Er befaßte sich besonders mit der Herstellung von Bildnissen bekannter Winterthurer und anderer Zeitgenossen sowie mit der Verbreitung guter Kalenderliteratur im Volk. Aus seiner Offizin stammt u.a. der «Hausfreund, Kalender fürs Schweizervolk» (seit 1828). HBLS VI 585.

12 NAF, C. Studer an A.Fuchs, 6. April 1833.

13 NAF, C. Studer an A.Fuchs, 12. Sept. 1833 – Die Herausgabe des Porträts, das dem 1.Teil dieser Arbeit vorangestellt ist, wurde u.a. in der «Bündner Zeitung» (Nr.76 vom 22. Sept. 1833) und im «Freimütigen» (Nr. 94 vom 25. Nov. 1833) angekündigt. «Fromme Geistesblinde» schloßen aus dem Motto: «Im Leben nur ist Leben; im Tode ist nur Tod; im Erstarrungssystem kein Heil!», daß Prof.Fuchs die Auferstehung von den Toten und das ewige Leben leugne (Quelle in Anm.10).

1 Siehe Kapitel 36.

2 Siehe die scharfen Äußerungen von Kaplan Alois Businger (S. 256 f.). Vgl. auch die protestantischen Stimmen S. 263.

anders werden kann, bis man sich *von Rom* auf *gut zwinglisch* lossagt»,[3] und der Luzerner Staatsschreiber Constantin Siegwart–Müller meinte gegenüber Alois Fuchs, daß die kirchliche Freiheit in der Schweiz «auf romanischer Grundlage nie gedeihen» werde.[4]

Alois Fuchs wies die Schweizer Katholiken auf die Kirche von Utrecht hin, «eine von Rom unabhängige, aber durch den Geist der christlichen Liebe und Wahrheit mit der katholischen Gesammtkirche» verbundene Gemeinschaft.[5] «Die nicht römisch-, aber christkatholische Kirche Utrechts (Thut-Recht!)» sei für die katholischen Schweizer «ein erhebendes Vorbild».[6] Fuchs griff damit einen Gedanken auf, der schon nach der Trennung der Schweizer Quart vom Bistum Konstanz von Anhängern Wessenbergs – teils im Sinne einer größern Unabhängigkeit von Rom – geäußert worden war.[7] «Man hat schon oft gehört», schrieb er in der «Appenzeller

[3] «Solche Dinge sage ich aber nur Ihnen», fügte Baumgartner hinzu. «Im Großrathskollegium kath. Konfession werde ich mein böses Maul im Zaum halten müssen» (KAh ZH, Nachlaß G. J. Baumgartner, Fasz. 18, Brief vom 10. Nov. 1833). Vgl. Spieß, Baumgartner-Heß 312. Am 1. Januar 1831 schrieb Baumgartner an Pfr. Thomas Bornhauser: «So lange das Papstthum besteht, sind die katholischen Geistlichen Knechte» (Dierauer, Analekten V 11).

[4] NAF, 25. November 1834.

[5] Freim. Nr. 97 vom 6. Dezember 1833 – Chr. Fuchs schrieb in seinem Reformprogramm, das er am 26. Dezember 1833 Schultheiß Eduard Pfyffer zusandte: «Im äußersten Fall haben wir ein Beispiel an Utrecht» (Kurze Geschichte des Ursprungs der Badener-Konferenzartikel, hg. von Franz Ludwig Schnyder, Luzern 1841, 12 f.).

[6] AZ Nr. 99 vom 11. Dezember 1833 (Original in der KB AR, Trogen) – *Kirche von Utrecht:* Ab 1723 von Rom getrennte Kirche. «Theologische, kirchenrechtliche, nationalkirchliche und psychologische Faktoren durchdringen einander und stellen den Historiker vor einen schwer zu entwirrenden Problemknäuel» (Conzemius 45, s.u.). Als im Verlauf der jansenistischen Streitigkeiten viele Franzosen in der Kirche von Utrecht Asyl fanden, wurden deren Erzbischöfe des Jansenismus verdächtigt, vor allem Peter Codde (1648–1710; 1702 suspendiert, 1704 abgesetzt). Als an seine Stelle vom Papst ein Apostolischer Vikar ernannt und das Domkapitel als nicht mehr bestehend erklärt wurde, hielt dieses an seinen alten Wahlrechten fest und wählte am 17. April 1723 Cornelius Steenoven (1662–1725) zum Erzbischof. Die Bischofsweihe erhielt er 1724 vom suspendierten französischen Missionsbischof Dominique Marie Varlet (1678–1742). Durch diese Wahl wurde die Rechtsnachfolge mit der angestammten katholischen Landeskirche und durch die Weihe die apostolische Sukzession mit dem Episkopat der Gesamtkirche gewahrt. Als der Papst der ihm angezeigten Ernennung nicht zustimmte, appellierte die Kirche von Utrecht an ein Allgemeines Konzil, womit der Bruch mit Rom vollzogen war. Auf der Provinzialsynode von 1763 erklärte sich die Utrechter Kirche zur Aussöhnung bereit, wurde aber von Rom schroff zurückgewiesen. Dem überlieferten katholischen Glauben verpflichtet, verwarf sie das Mariendogma von 1854 und die beiden Papstdogmen von 1870. Hierauf übernahm sie die wichtigsten altkatholischen Reformen und ging 1889 in der «Utrechter Union» eine engere Verbindung mit ihren jüngeren Schwesterkirchen ein. Die Kirche von Utrecht betrachtet sich als die rechtmäßige Nachfolgerin und Erbin der alten, auf den hl. Willibrord (658–739) zurückgehenden Landeskirche Hollands. Durch ihre reichbewegte Geschichte und durch den Sitz des Erzbischofs von Utrecht, der in der «Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz» den Vorsitz führt, wurde sie zum Mittelpunkt der altkatholischen Kirchen. Die Wiederannäherung an Rom begann 1966. —— LThK 10 (1965) 588; Jedin V 444 f., 448 ff.; Victor Conzemius, Katholizismus ohne Rom. Die altkatholische Kirchengemeinschaft, Zürich-Einsiedeln-Köln 1969, 45–55; Gilg, Christkatholizismus 13–20; Wolfgang Krahl, Oekumenischer Katholizismus. Alt-Katholische Orientierungspunkte und Texte aus zwei Jahrtausenden, Bonn 1970, 97–102; Friedrich Heyer, Konfessionskunde, Berlin–New York 1977, 554–574 (s. auch SKZ Nr.50 vom 13. Dezember 1834 und Fuchs, Glauben I 345–355).

[7] Alois Vock an Wessenberg, 17. August 1817 (Wilhelm Schirmer, Aus dem Briefwechsel I.H. von Wessenbergs, weil. Verwesers des Bistums Konstanz, Konstanz 1912, 138) – Geschichte der Utrechter Kirche, in: Der Wegweiser (Konstanz, s. Blaser 1122) Nr.11 vom 24. und Nr.12 vom 31. März 1818. Als Verfasser des Artikels kommen nach Spieß (Bibliographie I.P.V. Troxler III/1 79 f.) in Frage: Troxler, Alois Vock, Ernst Münch (1798–1841, s.BLA 568 f.) oder Fridolin Kaufmann (s. Fäßler I 43 f.; Zeller 46). Über Troxlers Mitarbeit am «Wegweiser» s. Spieß 156–163 – Die katholische Kirche zu Utrecht, ThQ 8 (1826) 3–77 und 187–237 (Verfasser ist Prof. J. G. Herbst, s. Lösch 92 f.)

Zeitung»:[8] «Ja, wenn wir mit Rom in Fehde kommen, so sind wir dann in Verlegenheit wegen der Ordination unserer Geistlichen; selbst unsere drei Bischöfe werden dann nicht mehr funktioniren wollen.»[9] – «Wahrlich eine unbedeutende Verlegenheit!» stellt Fuchs beruhigend fest. «Etwa drei ausgezeichnete Geistliche nach Utrecht zur bischöflichen Ordination geschickt, was unmöglich so viel kosten könnte – Rom kostet auch –, und dann sind wir für alle Zukunft geborgen. In gänzlicher Unabhängigkeit von den Anmaßungen Roms können wir dann unsere kirchlichen Angelegenheiten ordnen, und ein Erzbischof in Mitte der Schweiz, mit sechs Bruderbischöfen im Tessin, in Bünden, St. Gallen, Solothurn, Freiburg und Wallis und mit Diözesan– und Nationalsynoden wird Herrliches leisten, ohne daß es uns etwas kostet. Denn die Fundationen sind schon im Überflusse da; nur werden sie gegenwärtig übel angewandt. Machet unsern vieljährigen, hochverdienten Kirchenvater, den edeln Wessenberg, zum Erzbischofe. Dann Heil dir, Helvetia!»

Viele hätten, schreibt Fuchs in der folgenden Ausgabe der «Appenzeller Zeitung»,[10] eine ganz übertriebene Vorstellung von der Verbindung mit der römischen Kurie. Und doch sei diese, näher betrachtet, ganz unbedeutend und nur ein leeres, lästiges Geldgeschäft. Die wichtigsten Aufgaben des Episkopates würden den *Bischöfen* obliegen. Deren Korrespondenz mit Rom drehe sich meistens um unbedeutende Gegenstände wie Speise- und Ehedispensen, Altersdispensen bei Weihungen,[11] Privilegien für gewisse Altäre,[12] Bruderschaften usw., Verminderung der Feiertage.[13] Das alles habe Oesterreich zu einem guten Teil abgeschafft, weshalb es in Rom fast als schismatisches Land gelte, wie denn der Name Deutschland überhaupt dort ein unheimliches Grauen erwecke und übel klinge – und wahrlich nicht umsonst, denn deutscher Ernst und deutsche Wissenschaft und deutsches Gemüt könnten auf die Länge mit und neben den «wälschen Popanzen» nicht bestehen.[14] Derjenige müßte doch ein erbärmlicher Bischof sein und einen elenden Geistlichen Rat um sich haben, der Kleinigkeiten nicht von sich aus regeln könne. «Aber in solchen geringfügigen Sächelchen besteht nun größtentheils unsere Verbindung mit Rom – in lauter Anmaßungen und Geldplackereien –, *und mit Rom brechen hieße weiter nichts, als diesen Anmassungen ein Ende machen und Kleinigkeiten den Landesbischöfen überweisen.* Dabei blieben wir doch von allen andern katholischen Kirchen ungetrennt, mit denen – leider! – ohnehin gegenwärtig soviel als keine Verbindung stattfindet.»[15]

Nach Meinung von Alois Fuchs stehen nicht nur die Bischöfe, sondern auch die *Klöster* der Schweiz in einer unbedeutenden Verbindung mit Rom. Die ganze Geschäftsführung bestehe «in lächerlichen Gegenständen und einem sehr finstern Treiben». Schließlich drehe sich auch das Tagewerk der meisten *bischöflichen Kurien* um unbedeutende Dinge herum, und deren Arbeit bestehe mehr in Hinderung als in Förderung des Guten. «So werden in der Schweiz jährlich große Summen auf die

[8] Nr. 99 vom 11. Dezember 1833.
[9] Gemeint sind die Bischöfe von Basel, Lausanne-Genf und Sitten. Das Doppelbistum Chur-St. Gallen war damals verwaist.
[10] Nr. 100 vom 14. Dezember 1833 (Original in der KB AR, Trogen)
[11] Vgl. Biogr. A. Fuchs I 100.
[12] Siehe LThK 1, 375 f. (Altarprivileg).
[13] Vgl. Biogr. A. Fuchs I 210, II 124 und 558–560
[14] Vgl. S. 147.
[15] Ähnliche Äußerungen macht Fuchs in Glauben II 473, ohne aber eine Trennung von Rom anzuregen.

traurigste Weise verschleudert, weil Rom und seine servilen Büros – die Kurien – nie Hand anlegen an ihre hochwichtigen und segensreichen Aufgaben und die andern kirchlichen sowie Staatsbehörden an manchem Guten mit aller nur möglichen Anstrengung hindern.» Erneut stellt Fuchs das katholische System dem römischen gegenüber: «Nach dem katholischen System stehen die einzelnen Bisthümer nicht unmittelbar unter dem Papste, sondern unter dem Erzbischof, und nur dieser oder sein Primas oder Patriarch stehen in direkter Kommunikation mit dem Papste, und zwar nur in wenigen, allgemeinen Beziehungen.»

Die schismatischen Bestrebungen von radikalen Geistlichen und Laien wurden auf konservativer Seite teils mit Ernst verfolgt, teils mit Spott und Hohn bedacht. «Die Sachen stehen schlimm», schrieb Professor Greith seinem Vertrauten Curti,[16] «und wir stehen auf dem Punkte, wo eine Trennung vom römischen Stuhl von Staatswegen wie unter Heinrich dem 8ten in England ausgesprochen wird. Der Boden zittert unter unsern Füßen, und ein schrecklicher Einsturz droht uns zu begraben.»[17] Chorherr Geiger glaubte,[18] daß die «Fuchsianer» die Absicht hätten, in der Schweiz eine schismatische Kirche zu gründen, wie Abbé du Châtel in Frankreich.[19]

Der «Waldstätterbote»[20] sah eine nahe Verwandtschaft zwischen dem «Fuchsianismus» in der Schweiz und dem Jansenismus in den Niederlanden: «Beiden ist noch ein altchristliches Gefühl geblieben, das ihnen sagt: Mit Rom, der Haupt- und Mutterkirche, sollten doch alle übrigen Kirchen in Verbindung und Gemeinschaft stehen. Sobald aber Rom ihnen Mißbeliebiges sagt, so gerathen sie in wahre Wut, schlagen aus mit allen Vieren, protestiren und appelliren aus allen Kräften.» Das kämpferische Blatt ruft den «Herren Appellanten und kirchlichen Demokraten von Unten bis Oben und von Oben bis Unten» zu: «Also, gute Fahrt nach Utrecht, auf euerm Dampfschifflein, den Rhein hinunter und wieder herauf, bis endlich euer Dampfkessel zerspringt!»

In der «Schweizerischen Kirchenzeitung» meldeten sich Stimmen, die die radikalen Katholiken auf die Möglichkeit des Kirchenaustrittes aufmerksam machten,[21] ja diesen sogar herbeisehnten,[22] was Alois Fuchs als «unchristlichen Hohnruf elen-

[16] NAF, Karl Greith an Karl Maria Curti, 6. Dezember 1833.

[17] Greith schrieb diesen Passus vor allem unter dem Eindruck der Aufhebung des Doppelbistums Chur–St. Gallen und der Auflösung des St. Galler Domkapitels, die das Katholische Großratskollegium am 28. Oktober bzw. 19. November 1833 beschlossen hat.

[18] SKZ Nr. 2 vom 11. Januar 1834.

[19] Vgl. S.76 Anm. 6.

[20] Nr. 103 vom 27. Dezember 1833.

[21] Die katholische Kirche besteht «aus Vorstehern und Lehrern und aus den gemeinen Christen, die von jenen geleitet und belehrt werden. Die Erstern haben allein in der Kirche Alles anzuordnen; die Andern, wozu auch Kaiser, Könige und Regenten gehören, haben sich diesen Anordnungen zu unterwerfen, jedoch ganz frei, ohne allen Zwang. Denn wer den Vorstehern nicht mehr gehorchen will, kann alle Augenblicke austreten; aber alsdann gehört er freilich nicht mehr zur katholischen Kirche» (Chorherr Franz Geiger in der SKZ Nr. 51 vom 21. Dezember 1833. Vgl. S. 376.

[22] «Mögen sie, wenn das Joch der Kirche ihrem Stolze zu schwer erscheint, für ihre Person austreten aus ihrer Genossenschaft; sie achtet ihrer nicht, zumal bei solchen Gesinnungen» (Aufruf an die katholischen Schweizer, von Prof. Görres, zit. in der SKZ Nr. 44 vom 2. November 1833). Über J. Görres (1776–1848) s. Heribert Raab, Joseph Görres. Ein Leben für Freiheit und Recht. Auswahl aus seinem Werk – Urteile von Zeitgenossen – Einführung und Bibliographie, Paderborn–München–Wien–Zürich 1978 (Bibliographie S. 267–278) — «Mögen sie austreten, und es folge ihnen, was da will! Aber wer das thun will, der thue es schnell, damit die katholische Kirche in unserm Vaterlande fortan Ruhe und Frieden genießen möge» (SKZ Nr. 50 vom 14. Dezember 1833).

der Afterkatholiken» bezeichnete, denen die Aufgaben eines guten Hirten (Joh 10, Luk 15) ganz unbekannt seien.[23]

Die Aeusserungen radikaler Katholiken wie Gallus Jakob Baumgartner, Constantin Siegwart-Müller, Alois Businger oder Joseph Anton Vögelin,[24] Pfarrer von Mumpf,[25] sollten nicht überbewertet werden, da sie lediglich in Privatbriefen enthalten sind. Keiner dieser Laien oder Priester getraute sich, öffentlich für eine Lostrennung von Rom einzustehen. Von Landammann Baumgartner ist bekannt, daß er die Schweizer Katholiken nie vom allgemeinen Kirchenverband loslösen wollte.[26] «Er hatte auch keine religiös-theologischen Gründe, sich von der Papstkirche zu trennen.»[27] Auch Baumgartners Freund und theologischer Berater, Rektor Joseph Anton Sebastian Federer, wollte keine Trennung vom Papst in Kauf nehmen.[28] Die versteckten oder offenen Aufrufe in Zeitungen zu einer Trennung von Rom trugen – soweit ersichtlich – nicht den Namen des Verfassers. Alois Fuchs unterschrieb mit «Ein kathol. Geistlicher» oder überschrieb seine Artikel mit «St. Gallisches Innerrhoden», «Römische Schweizerkirche», «Katholische Schweizerkirche» usw.[29] Die aufsehenerregende «Stimme aus der Wüste», die in dem vom radikalen Katholiken Jakob Robert Steiger redigierten «Eidgenossen» erschien, war «Von einem Geistlichen» unterzeichnet.[30]

Wessenberg, den einige Freunde aus der Schweiz als Erzbischof des ersehnten Nationalbistums wünschten, «erstrebte allem Anschein zum Trotz und im Gegensatz zu Aeusserungen seiner extremen Anhänger keine wirkliche Trennung vom Mittelpunkte der Kirche. Nie fanden bei ihm, auch nicht in den Zeiten des heftigsten Kampfes, der bittersten Enttäuschung und der völligen äußerlichen Entfremdung Gedanken eines formellen Schismas und Abfalls von der römischen Kirche ein offenes Tor.»[31] Er hat die Trennung von Rom nie gewagt und auch nie gewollt.[32] «Besonders die radikale spätzeitliche Aufklärung hätte nur ein Wort von

[23] AZ Nr. 104 vom 28. Dezember 1833: Ernste Antwort auf einen gewissen Hohnruf der Römlinge (Original in der KB AR, Trogen). Siehe auch Glauben II 135 Anm. 17.

[24] «Wir kämpfen noch ein Jahr, und wird unsern Forderungen von der Kurie nicht billige Rechnung getragen, so proklamieren wir mit den 12 urapostolischen Glaubensartikeln gegenüber der römisch- oder päpstlich-katholischen eine *evangelisch*-katholische Kirche» (Augustin Keller an J. A. S. Federer, 1. Oktober 1835, zit. bei Vischer, Rauchenstein-Heusler 68 Anm. 176).

[25] *Joseph Anton Vögelin* (1788–1860) von Laufenburg AG. Studien in Konstanz und Freiburg i.Br. Nach der Priesterweihe (1814) u.a. Kaplan und Lehrer in Laufenburg. 1817 Pfarrer von Mumpf AG. 1834 Mitglied des Kath. Kirchenrates. 1843 Chorherr in Rheinfelden, Bischöflicher Generalprovikar und Offizial (für das Fricktal und den Kt. Baselland). 1844 Stiftspropst in Rheinfelden. «Mit ihm hat der Aargau die Perle seines katholischen Klerus verloren» (Der Schweizerbote Nr. 237 vom 5. Oktober 1860). Josephinistisch gesinnt. Befreundet mit den radikalen Politikern Augustin Keller und Josef Fidel Wieland (1797–1852, s. BLA 874). — NZZ Nr. 283 vom 9. Oktober 1860 (Pfr. Robert Kälin); Arnold Keller, Augustin Keller (1805–1883). Ein Lebensbild und Beitrag zur vaterländischen Geschichte des XIX. Jahrhunderts, Aarau 1922 (Reg.); Josef Fridolin Waldmeier, Der Josefinismus im Fricktal 1780–1830. Diss. phil. Fribourg, Frick 1949/50, 182; Helvetia Sacra I/1 (Reg.).

[26] Hanselmann 194.

[27] Hanselmann 206; siehe auch Hanselmann 209 f. und 219.

[28] Hanselmann 209.

[29] Freim. Nr. 97 vom 6. Dezember 1833; AZ Nr. 100 vom 14. und Nr. 101 vom 18. Dezember 1833, AZ Nr. 10 vom 1. Februar 1834.

[30] Dieser schrieb u.a.: «Rom und seine Schöpfung verachten wir, wie weiland unsere Väter... Rom leitet das lecke Schiff der Kirche unbekümmert um der Völker Heil, wenn nur die angemaßten kirchlichen Vorrechte ihm gesichert bleiben» (Eidg. Nr. 71 vom 6. September 1833). Vgl. Dommann, Kirchenpolitik 36 f.

[31] Gröber II 295.

[32] Strobel, Wessenberg 167.

ihm erwartet, und das Schisma wäre da gewesen und hätte damals eine viel größere Ausdehnung angenommen als 1870.»[33] Schismatische Aktionen widersprachen Wessenbergs Vorstellung von Harmonie.[34] Er wollte an der Einheit mit Rom, dem «centrum unitatis», schon um der Einheit willen festhalten.[35] Wessenberg war überhaupt aus Prinzip parteifeindlich. «Jedem Parteigeist fremd» kann als Devise dieses großen Mannes bezeichnet werden.[36]

Auch Alois Fuchs wollte nie Parteigänger sein,[37] sondern sich «über jede Partei – sey und heiße sie, wie sie wolle – erheben».[38] Auch Fuchs lag die Einheit der Kirche sehr am Herzen. Möhlers Werk über «Die Einheit der Kirche» (1825) war für ihn «die schönste Darstellung des Katholizismus».[39] «Bey aller... bloß äußern Verschiedenheit soll denn doch die heilige Kirche immer im Wesentlichen die eine –, die apostolische, die allgemeine oder katholische bleiben, das heißt die alle Völker, Länder und Zeiten umfaßende, und ja nicht in einzelne abgerissene Kirchleins sich zersplittern», sagte Fuchs in seiner Reformpredigt vom 13. Mai 1832.[40] Gleichzeitig mahnte er: «Nie soll der Einzelne sich Allen gegenüberstellen» und verurteilte «das schreckliche Sektenwesen».[41] Mit den schismatischen Aktionen des französischen Abbé du Châtel war Fuchs nicht einverstanden.[42] Dennoch dachte er – besonders in den Jahren 1833–35 – ernsthaft an eine Trennung von Rom. Freilich äußerte er sich hierüber meistens nur in Privatbriefen[43] und anonymen Zeitungs-

[33] Strobel, Wessenberg 200.

[34] Siehe Wolfgang Müller, Die Bedeutung der Harmonie in Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenbergs Alterswerk «Gott und die Welt», in: Speculum Historiale. Festschrift für Johannes Spörl, Freiburg i. Br.-München 1965, 76–84.

[35] Siehe Karl Siegfried Bader, Kirchenrechliche Vorstellungen des Konstanzer Bistumsverwesers Ignaz Heinrich von Wessenberg, in: Festschrift Nikolaus Graß zum 60. Geburtstag, hg. von Louis Carlen und Fritz Steinegger, Bd. 1, Innsbruck-München 1974, 361–381, hier 381. Siehe auch Gilg, Christkatholizismus 50 und Fries-Schwaiger I 91 (betr. J. M. Sailer).

[36] Strobel, Wessenberg 177.

[37] Vgl. S. 41.

[38] Wünsche 45. «Ich habe es mit der Partei des Gekreuzigten, sein hl. Kreuz ist mein Freiheitsbaum, sein Evangelium meine Verfassung» (Vaterland 64).

[39] Vgl. Biogr. A. Fuchs I 220 f.

[40] Vgl. S. 75 – Siehe auch Suspension 35 Anm. 14.

[41] Predigt 19.

[42] «Man hat den Protestanten immer ihr Sektenwesen so bitter vorgeworfen. Was aber droht *uns* ohne ernstliche Vorkehrungen? Man blicke nach Frankreich und betrachte die Lage unserer Kirche überhaupt» (Wünsche 135 Anm.). Im «Freien Schweizer» (Nr. 42 vom 16. Oktober 1835) spricht Fuchs vom «Unwesen» des Abbé du Châtel.

[43] Vgl. z.B. S. 243 Anm. 59 — Im Frühjahr 1835 faßte Fuchs den Entschluß, öffentlich gegen den sog. Romanismus aufzutreten (NAF, J. Niederer an A. Fuchs, 25. März und 25. April 1835. Näheres ist nicht bekannt, da die Briefe von Fuchs an Niederer nicht vorhanden sind). Fuchs ließ seinen Plan aber wieder fallen, weil die Aufregung bei Klerus und Volk wegen der Badener Artikel (1834) noch groß war und weil die radikalen Politiker sich um das Kirchliche kaum kümmerten (s. S. 433) oder den radikalen Geistlichen zuwenig Standhaftigkeit zutrauten. Der Redaktor der «Appenzeller Zeitung», Johannes Meyer (1799–1833), hatte die Erfahrung gemacht, «daß nur wenige katholische Geistliche, zumal unter den eigentlichen Pfarrern, vorhanden seien, auf welche man in einem entschieden geführten Kampfe rechnen dürfe» (Der Wächter Nr. 98 vom 6. Dezember 1833). Landammann Baumgartner kam wegen des Widerrufes von Chr. Fuchs (16. Sept. 1834) immer mehr zur Überzeugung, daß es am besten sei, «kirchliche Reformen den geistlichen Herren selbst zu überlassen» (Spieß, Baumgartner-Heß 449).

artikeln, nicht aber in seinen zahlreichen Büchern und Schriften. Enttäuschungen werden ihn hiezu geleitet haben, vor allem aber die Ueberzeugung, daß Trennungen manchmal unvermeidlich sind.[44]

Alois Fuchs hat – wie schon verschiedentlich dargelegt –[45] das Papsttum keineswegs abgelehnt, wohl aber dessen monarchische Ausprägung, Papalsystem oder Papalismus genannt,[46] und den damit verbundenen Kurialismus und Romanismus.[47] Der Papst ist für Fuchs Bischof von Rom, Erzbischof seines Metropolitansprengels, Patriarch des Abendlandes, Primas von Italien und, als Heiliger Vater, Oberhaupt der katholischen Kirche.[48] Er ist aber kein absoluter Alleinherrscher (Monokrat), zu dem man ihn gemacht habe.[49] Sehr wichtig ist seiner Ansicht nach, «daß man an dem kanonischen Grundsatze festhalte und ihn ins Leben führe, daß

[44] «Die Geschichte zeigt, wie viele und verschiedene Elemente zu jeder Trennung zusammenwirken; sie zeigt auch, *wann* die Trennung unausweichlich und zur Naturnothwendigkeit wird» (Glauben II 124).

[45] Siehe S. 90 ff., 145–148, 209 f., 262 Anm. 6, 339 f. Anm. 26 und 403 Anm. 17.

[46] Zu dem etwas unklaren und in Lexiken bisher kaum zu findenden Begriff «Papalismus» lesen wir im «Wörterbuch der Kirchengeschichte» von Carl Andresen (evang.) und Georg Denzler (kath.), München 1982, 446 f. (mit Lit.): «Papalismus, auch als römischer Zentralismus oder Kurialismus bekannt, versteht den Nachfolger des Apostels Petrus als alleinigen Statthalter Jesu Christi auf Erden.» Die mit Bonifaz VIII. (1294–1303) abgeschlossene Entwicklung zur kirchlich-weltlichen Alleinherrschaft «geschah in eklatantem Widerspruch zur episkopal-kollegialen und synodalen Verfassung der Kirche im 1. Jahrtausend». Den Höhepunkt erreichte der Papalismus «im 1. Vatikanischen Konzil mit der Dogmatisierung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats und der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts, die in der Kollegialitätslehre des 2. Vatikanischen Konzils eine nur geringfügige Modifizierung erlangten. Eine wichtige Funktion in der Praxis des Papalismus erfüllt heute noch das im 16. Jh. aufgebaute päpstliche Nuntiaturwesen. Die in jüngster Zeit neubelebten Bischofskonferenzen und neugeschaffenen Bischofssynoden stellen dem Papalsystem gegenüber ein nur geringes Gegengewicht dar, weil ihre Beschlüsse stets der Genehmigung des Papstes bedürfen.»

[47] Der Ausdruck «Romanismus», den A. Fuchs u.a. öfters gebrauchen, kommt heute kaum mehr vor. Unter Romanismus (gelegentlich auch Römertum genannt) versteht Fuchs die Ueberbetonung des römischen Elementes in der katholischen Religion oder die unumschränkte Alleinherrschaft Roms. Die Römlinge sind für ihn kirchlich das, was die Ultras politisch, nämlich «Anbeter des Absolutismus» (Glauben II 461). Das Wort (oder Schlagwort) Romanismus unterscheidet sich nicht wesentlich von den andern –ismen: Papalismus, Kurialismus, Ultramontanismus (Fuchs nannte die Ultramontanen «Ennetbergler», s. Glauben II 471). Vgl. S.90 f. Anm.10 und Glauben II bes. 460–467. Siehe auch Hans Urs von Balthasar. Der antirömische Affekt, Freiburg i.Br. 1974 (Herderbücherei, Bd.492), die Untersuchung von Heribert Raab (S. 442 Anm. 107) und die Register bei Hagen, Aufklärung und Vischer, Rauchenstein-Heusler. Für die spätere Zeit klärt viele Begriffe der konservative Schwyzer Journalist, Dichter und Landschreiber Joseph Balthasar Ulrich (1817–1876) in seinem Werk «Der Bürgerkrieg in der Schweiz in seiner Veranlassung, Wirklichkeit und seinen Folgen, umfassend den Zeitraum von 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung 1848», Einsiedeln 1850, 23–49 (s.Richard Feller/Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Hbd.2, Basel–Stuttgart 1979², 643–647).

[48] «Davon, daß er zugleich Fürst über ein Land ist, kann hier in rein kirchlicher Beziehung keine Rede seyn; dieses ist ohnehin nichts Wesentliches, und besser dürfte es seyn, wenn diese weltliche Beamtung wegfiele» (Glauben II 467). — Heute trägt der Papst folgende Titel: Bischof von Rom, Statthalter Jesu Christi, Nachfolger des Apostelfürsten, Oberhaupt (Summus Pontifex, Sommo Pontefice) der Allgemeinen Kirche, Patriarch des Abendlandes, Primas von Italien, Erzbischof und Metropolit der Römischen Kirchenprovinz, Souverän des Staates der Vatikanstadt, Diener der Diener Gottes (Annuario Pontificio per l'anno 1982, Città del Vaticano 1982, S.27*; L'Osservatore Romano [Wochenausgabe in deutscher Sprache] Nr. 7 vom 12. Februar 1982). Die Internationale Theologenkommission empfahl 1970, alle mißverständlichen Papsttitel, z.B. Oberhaupt der Kirche, Stellvertreter Christi, Oberster Priester zu vermeiden, nicht aber die Bezeichnung «Eure Heiligkeit» oder «Heiliger Vater» (Christ in der Gegenwart 33 [1981] 414).

[49] Vgl. S.147.

mit dem Papste als Bischof alle *Bischöfe*, daß mit ihm als Erzbischof alle *Erzbischöfe*, daß mit ihm als Primas und Patriarch alle *Primaten* und *Patriarchen* auf *ganz gleicher Linie* stehen und daß er nur als Papst über alle diese einen Primat des Ansehens und der Macht in bestimmten Verhältnissen hat».[50]

Mit episkopalistisch gesinnten Kanonisten – namentlich Droste–Hülshoff[51] – unterscheidet Alois Fuchs beim Papst wesentliche, erworbene und umstrittene Rechte.[52] Wesentliche Rechte des Papstes, die auch Fuchs ausdrücklich anerkennt, sind folgende: «*1.* Das Recht, die Verbindung aller Bischöfe mit dem kirchlichen Oberhaupte festzuhalten in Allem, was zur kirchlichen Einheit wesentlich gehört. *2.* Das Recht, die allgemeinen Kirchengesetze zu handhaben, davon in einzelnen Fällen nöthigenfalls zu dispensieren und ihre Uebertreter zu strafen, aber nur im Geiste der Schonung und Liebe. *3.* Das Recht einer provisorischen Bestimmung über Glaubenssachen im Sinn und Geiste der hl. Schrift, der Tradition und der Kirchengesetze. *4.* Das Recht, Disciplinargesetze aufzustellen, welche die Bischöfe zu vollziehen haben, insofern sie dieselben nicht für ihre Bisthümer schädlich finden. *5.* Das Recht, allgemeine Concilien zu berufen, sie zu präsidieren, die Beschlüsse zu promulgieren. *6.* Das Recht, nachläßige und fehlende Bischöfe etc. zu ermahnen, zurechtzuweisen; was sie versäumen oder versehen, zu verbessern («Stärke Deine Brüder!» Luc. 22,32), unschuldig Verfolgte zu beschützen. *7.* Das Recht, über den Zustand der einzelnen Kirchen Berichte zu fordern und Legaten zu senden und die ganze katholische Kirche andern Kirchen gegenüber zu vertreten.»[53]

Von den zahlreichen «zufälligen, bloß erworbenen» Rechten des Papstes, «die größtentheils Kinder einer rohen, verwilderten Zeit sind – mitunter Usurpationen», seien genannt:[54] Das Recht, die gewählten Bischöfe ausschließlich zu bestätigen, ihre Resignationen anzunehmen, neue Bistümer zu errichten, Dispensationen zu erteilen, Appellationen unmittelbar anzunehmen und darüber zu entscheiden (ohne den kanonischen Instanzengang einzuhalten), Mönchsorden zu bestätigen

[50] Glauben II 467.

[51] *Clemens August von Droste-Hülshoff* (1793–1832). Cousin der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff (1797–1848). Studien in Münster, Berlin (Hegel, Savigny, Neander) und Göttingen (Dr. iur. 1821). 1822 Prof. des Naturrechts, Strafrechts und Kirchenrechts an der Juristischen Fakultät der Universität Bonn (1829/30 Rektor). Kollege und Freund von Prof. Georg Hermes (1775–1831), dessen Lehrsystem er verteidigte. (Der Hermesianismus versuchte, den christlichen Glauben aus reiner Vernunfterkenntnis zu begründen; 1835 von Gregor XVI. verurteilt). Sein Kirchenrecht (2 Bde, unvollendet) «zeichnet sich aus durch eine überaus objective Beurtheilung, unbefangene Würdigung der Geschichte, Milde in der Auffassung der fremden Confessionen, vollste Anerkennung der Rechte des Staats» (ADB 5, 419). «Durch geistvolle Verknüpfung historisch-dogmatischer und metaphysisch-spekulativer Methode, charaktervolle Festigkeit im Grundsätzlichen, klare Begriffsbildung und gepflegten Stil ausgezeichnet, gehören seine Werke zu den besten Leistungen der deutschen Rechtsphilosophie im Anfang des 19. Jh.» (NDB 4, 132). — Johann Friedrich von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd.III/1, Stuttgart 1880 (Nachdruck Graz 1956), 346–349; ders. in der ADB 5 (1877) 417–420; NDB 4 (1959) 132 f. (Lit.)

[52] C.A. von Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechtes der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten, 2.Bd., 1.Abt., Münster 1835², 133–160; Glauben II 468–471; vgl. Gröber II 297.

[53] Fuchs beruft sich in dieser Frage im besondern auf eine kirchenrechtliche Schrift von Bernhard Boll (1756–1836; LThK 2,570), die dieser als Prof. für Kirchenrecht an der Zisterzienserabtei Salem 1794 herausgegeben hat (Glauben II 467). Er rühmt die edle Gesinnung und das milde Wesen des ersten Erzbischofs (ab 1827) von Freiburg i.Br. (Suspension 19 f., 77; Vorschläge 15 Anm.2).

[54] Glauben II 470 – Usurpation: widerrechtliche Aneignung, Anmaßung.

oder aufzuheben sowie das Recht der Exemtion von Orden und Klöstern. «Diese bloß zufälligen Rechte schlagen theils in das Gebiet der Patriarchen oder Primaten, theils und vorzüglich in das Gebiet der Erzbischöfe und dann auch der Bischöfe und der Provincial- und Diöcesansynoden.»[55]

«Streitige» Rechte des Papstes, die die Papalisten oder Ultramontanen vertreten, sind nach Fuchs[56]: 1. Die Unfehlbarkeit; 2. Die Superiorität über ein Allgemeines Konzil; 3. Die Jurisdiktion über die einzelnen Bistümer; 4. Das oberste Richteramt über die weltliche Macht; 5. Das Recht, die Amtsbefugnisse der Bischöfe zu erweitern oder zu vermindern.[57]

[55] Glauben II 470.

[56] Glauben II 471.

[57] Ueber Wesen und Auftrag des Papsttums, dessen Erneuerung und Problematik im Gespräch zwischen den Konfessionen sind vor allem nach dem 2. Vaticanum eine Reihe bedeutender Werke erschienen. Umfassende Literaturangaben findet man in: Michael Hardt, Papsttum und Oekumene. Ansätze eines Neuverständnisses für einen Papstprimat in der protestantischen Theologie des 20. Jahrhunderts, Paderborn-München-Wien-Zürich 1981, 13–20 (Beiträge zur ökumenischen Theologie, hg. von Heinrich Fries, Bd. 20; darin das wichtige Kapitel V über «Die Erneuerung des Papstamtes aus katholischer Sicht», S. 139–158). Siehe auch Karl Lehmann (Hg.), Das Petrusamt. Geschichtliche Stationen seines Verständnisses und gegenwärtige Positionen, München-Zürich 1982. Zur Einführung in die Papstgeschichte dient: Horst Fuhrmann, Von Petrus zu Johannes Paul II. Das Papsttum: Gestalt und Gestalten, München 1980 (Beck'sche Schwarze Reihe, Bd. 223; Quellen, Lit. und Forschungsstand S. 218–236). Vgl. Carl Andresen/Georg Denzler, Wörterbuch der Kirchengeschichte, München 1982, 446–457 (Lit.). Kritische Betrachtungen stellt an: Rudolf Schermann, Woran die Kirche krankt, Düsseldorf-Wien 1981, bes. 156–177. (Lit. 289–295). – Papst Paul VI. sprach am 28. April 1967 bei seinem Besuch im «Sekretariat für die Einheit der Christen» die bedeutungsvollen Worte: «Le Pape, Nous le savons bien, est sans doute l'obstacle le plus grave sur la route de l'oecuménisme» (Acta Apostolicae Sedis, Commentarium Officiale, 59 [1967] 498).